

**Geschäftsreglement
des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009
(Stadtratsreglement; GRSR)**

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

Artikel 49 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998,

beschliesst:

I.

Das Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 wird wie folgt geändert (Änderungen **fett und kursiv**)

Art. 23 Aufgaben

¹⁻⁴ [unverändert]

⁵ **Die Sachkommissionen beschliessen bei einem einstimmigen Entscheid abschliessend über**

a. Abschreibungen von Motionen;

b. Fristverlängerungen;

c. Nachkredite.

Die übrigen Geschäfte werden an den Stadtrat weitergeleitet.

[Der bisherige Abs. 5 wird neu zu Abs. 6]

Art. 53a Redezeit

¹⁻³ [unverändert]

⁴ Für die Begründung **von an der Sitzung gestellten Anträgen** beträgt die Redezeit drei Minuten.

⁵⁻⁸ [unverändert]

Art. 60 Motion mit Richtliniencharakter

¹ [unverändert]

² **Wurde eine Motion mit Richtliniencharakter durch den Stadtrat erheblich erklärt, hat ihr der Gemeinderat innert zwei Jahren** mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er **ihr** folgen will.

³ **Elf Mitglieder des Stadtrats können innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung des Begründungsberichts beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass er im Stadtrat traktandiert wird. Anträge auf Fristerstreckung werden immer traktandiert.**

⁴ **Nach ungenutztem Ablauf der zweimonatigen Frist oder - wenn die Motion mit Richtliniencharakter im Stadtrat traktandiert wurde** - mit Kenntnisnahme des Begründungsberichts **im Stadtrat**, schreibt der Stadtrat die Motion als erledigt ab.

⁵ **Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 59 Motion analog.**

Art. 63 Interpellation

¹ [unverändert]

² **Nach deren Einreichung wird die** Interpellation dem Stadtrat **elektronisch** zur Kenntnis gebracht.

³ Der Gemeinderat hat **die Auskunft auf die Interpellation** innerhalb von vier Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden.

⁴ **Elf Mitglieder des Stadtrats können innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung der Auskunft auf eine Interpellation beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass sie im Stadtrat traktandiert wird.**

⁵ Wird innert der reglementarischen Frist die Interpellation **weder** beantwortet **noch eine Fristerstreckung beantragt**, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche **Auskunft**.

⁶ **Wird die Auskunft im Stadtrat auf Verlangen traktandiert, ist die** Interpellantin oder der Interpellant berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. Diese dauert maximal eine Minute.

⁷ Die Interpellantin oder der Interpellant kann **bei einer Traktandierung im Stadtrat eine** Diskussion beantragen. Sie findet statt, wenn **der** Antrag **durch** einen Drittel der **stimmenden** Mitglieder des Stadtrats **angenommen wird**. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.

Art. 63a

¹ [unverändert]

² [unverändert]

³ Solange **eine Interpellation nicht als erledigt gilt**, kann sie die Interpellantin oder der Interpellant zurückziehen.

⁴ [unverändert]

Art. 65 Kleine Anfrage

¹ [unverändert]

² **Nach deren Einreichung wird die** Kleine Anfrage dem Stadtrat **elektronisch** zur Kenntnis gebracht.

³ Die Antwort des Gemeinderates wird **dem Stadtrat** spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag um 11.00 Uhr **elektronisch zugestellt**. **Traktandiert wird die Antwort des Gemeinderats im Stadtrat nicht.**

Art. 67 Ausscheiden des erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats

¹ **Tritt das letzte der** erstunterzeichnenden *n* Mitglieder eines Vorstosses aus dem Stadtrat aus, bevor der Vorstoss *abschliessend* behandelt worden ist, **wird dieser abgeschrieben, wenn nicht ein anderes Mitglied den Vorstoss innert zwei Wochen nach dem Austritt übernimmt.**

² **Das Stadtratssekretariat stellt einem austretenden Mitglied oder bei dessen Verhinderung seiner Fraktion oder Partei dafür bis spätestens zur letzten Stadtratssitzung eine Liste mit den pendenten Vorstössen zu.**

9. Kapitel: Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats

Art. 82 Änderungsantrag

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats, **jede Kommission, die Fraktionspräsidienkonferenz und das Büro des Stadtrats können** schriftlich beim Präsidium-des Stadtrats die Änderung des Stadtratsreglements beantragen.

² Der **Änderungsantrag** kann in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten sein.

³ **Die Geschäftsprüfungskommission berät den Änderungsantrag vor und stellt dem Stadtrat ihren Antrag dazu.**

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 82a Übergangsbestimmungen

¹ **Auf alle hängigen Vorstösse findet mit dem Inkrafttreten das neue Recht Anwendung. Ist im Zeitpunkt der Inkraftsetzung eine Auskunft auf eine Interpellation oder einen Begründungsbericht hängig, beginnt die zweimonatige Frist für einen Antrag zur Traktandierung im Stadtrat, mit der elektronischen Zustellung durch das Stadtratssekretariat.**

² **Für die Zuständigkeit der Kommissionen ist das im Zeitpunkt des Beschlusses der Kommission geltende Recht massgebend.**

³ **Die Bestimmungen zu Art. 23 Abs. 5 Bst. c. GRSS treten mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der Gemeindeordnung der Stadt Bern in Kraft.**

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

III.

Keine Änderung anderer Erlasse.

IV.

Keine Aufhebungen.

Bern, XXX

NAMENS DES STADTRATS
Der Präsident

X

Die Ratssekretärin

X
